

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 17. September 2026

12. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade in der Gemeinde Heiligenkreuz, Abgrenzung der Befallszone und der Sicherheitszone

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom 17.09.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.5.2026, LGBl. Nr. 42/2026, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

§ 1

Befallszone /Sicherheitszone

- (1) Auf Grund des Auftretens der Amerikanischen Rebzikade wird das **Gebiet** nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung beiliegenden Karte **in der Gemeinde Heiligenkreuz** als **Befallszone** des Schadorganismus *Scaphoideus titanus* (Amerikanischen Rebzikade) abgegrenzt. Als Sicherheitszone wird das Gebiet, welches die Befallszone in einer Breite von 2 500 Meter umgibt, abgegrenzt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Wirtspflanzen sind die Weinrebe (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).
- (2) Innerhalb der Befalls- und Sicherheitszone sind sämtliche Weingärten sowie Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten entsprechend den Vorgaben der auf der Webseite der

Landwirtschaftskammer Burgenland (www.bgld.lko.at) veröffentlichten, aktuellen Burgenländischen GFD-Strategie zu behandeln. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in den Gemeinden der betroffenen Zonen ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.

- (3) Innerhalb von Befalls- und Sicherheitszonen sind in Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben von den Verpflichteten (Besitzern) **jeweils bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.
- (4) Innerhalb von Befalls- und Sicherheitszonen sind aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- (5) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen, Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

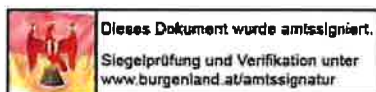
§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dunkl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf • A-8380 Jennersdorf • Hauptplatz 15
Telefon +43 57 600 • Fax +43 57 600-4777 • E-Mail bh.jennersdorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>